
Neufassung der "Richtlinie für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Ludwigshafen am Rhein"

KSD 20124124

In der Sitzung des Stadtrates vom 01.03.2010 wurde erstmals eine Richtlinie zum Einsatz von Derivaten bei der Stadt Ludwigshafen beschlossen. Aufgrund der fortschreitenden Finanz- und Verschuldungskrise und der damit verbundenen Problematiken zwischen Banken und Kommunen wurde eine Überarbeitung der bisherigen Richtlinie erforderlich. Die Überarbeitung erfolgte unter Maßgabe der aktuellen „Muster-Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement“ des Deutschen Städtetags.

ANTRAG

nach der einstimmig, bei einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 03.09.2012:

Der Stadtrat möge die neugefasste „Richtlinie für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ (Anlage) beschließen.

Richtlinie für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Ermächtigungsgrundlagen
 - 1.3 Begriffsbestimmungen

- 2. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten**
 - 2.1 Ziele des Derivateinsatzes
 - 2.2 Funktionsalternativen des Derivateinsatzes
 - 2.3 Konnexität
 - 2.4 Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes

- 3. Besondere Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten**
 - 3.1 Marktbeobachtung
 - 3.2 Marktanalyse
 - 3.3 Zinsmeinung

- 4. Anforderungen an die Organisation**
 - 4.1 Aufbauorganisation
 - 4.2 Ablauforganisation
 - 4.3 Zuständigkeiten
 - 4.4 IT-Organisation

- 5. Verfahren beim Abschluss von Finanzderivaten**
 - 5.1 Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe
 - 5.2 Handlungsvorschlag
 - 5.3 Abschlussvorbereitung
 - 5.4 Angebotseinholung
 - 5.5 Form und Fristen der Angebotseinholung
 - 5.6 Angebotsauswertung
 - 5.7 Derivatabschluss/ Zuschlag
 - 5.8 Abwicklung des Derivatgeschäftes

- 6. Risikomanagement und Risikosteuerung**
 - 6.1 Organisation
 - 6.2 Volumen-Limite
 - 6.3 Katalog zulässiger Finanzderivate und strukturierter Darlehen
 - 6.4 Kontrahenten-Limite
 - 6.5 Rechtsrisiko
 - 6.6 Liquiditätsrisiko
 - 6.7 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken

7. Dokumentation und Berichtswesen

7.1 Dokumentation

7.2 Berichtswesen

8. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften

9. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Einsatz von Zinsderivaten und strukturierten Darlehen. Sie findet Anwendung für das Schuldenportfolio des Haushaltes der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

1.2 Ermächtigungsgrundlagen

Die Berechtigung zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten basiert auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sowie auf den Ermächtigungen zur Aufnahme und zur Umschuldung von Investitionskrediten und Liquiditätskrediten nach § 103 und § 105 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) mit allen für diese Finanzinstrumente erforderlichen Modalitäten, den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kommunalen Handelns. Darüber hinaus wird die Verwaltung im Rahmen der Vollzugsbestimmungen zum Haushalt sowie im Rahmen dieser Richtlinie ermächtigt, Derivate abzuschließen.

1.3 Begriffsbestimmungen

- Finanz-/Derivate/derivative Finanzinstrumente sind Finanzinstrumente, die aus anderen Basiswerten oder „Underlyings“ abgeleitet und von dem zugrunde liegenden Grundgeschäft unabhängig sind.
- Grundgeschäfte sind Investitions- und Liquiditätskredite.
- Basiswerte/Underlyings sind Zinsen.
- Kontrahenten sind die Geschäftspartner (Banken, Finanzinstitute, Finanzdienstleister), mit denen Derivatgeschäfte getätigt werden.
- Kreditportfolio ist die Menge aller Kredite einer Kommune.
- Schuldenportfolio ist die Menge aller Kredite und Derivate einer Kommune.

Swaps:

- Der Zinsswap ist eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Vertragspartner feste gegen variable (Payer Swap) oder variable gegen feste (Receiver Swap) Zinsverpflichtungen tauschen.
- Der Doppelswap ist ein Swap, bei dem eine bestehende kürzere Zinsbindung gegen eine neue, längere getauscht wird.

Zinsderivate auf dem Terminmarkt sind Forward-Rate-Agreements, Forward-Swaps und Forward-Caps:

- Das Forward-Rate-Agreement (FRA) ist eine vertragliche Vereinbarung, mit der in der Gegenwart ein fester Zinssatz in der Zukunft festgeschrieben wird.
- Der Forward-Swap ist ein Zinsswap, bei dem die Vertragsparteien vereinbaren, zu einem künftigen Termin in einen nach Nominalbetrag, Laufzeit und Zinssatz spezifizierten Swap einzutreten.
- Der Forward-Cap ist ein Cap, bei dem in der Gegenwart eine Zinsobergrenze für die Zukunft vereinbart wird.

Zinsderivate auf dem Optionsmarkt sind Caps, Floors, Collars und Swap-Optionen:

- Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung, bei der dem Käufer gegen Zahlung einer Prämie vom Verkäufer für eine bestimmte Laufzeit und für einen bestimmten Betrag eine Zinsobergrenze garantiert wird.
- Der Floor ist eine Vereinbarung, bei der Käufer und Verkäufer eine Zinsuntergrenze vereinbaren, ab der der Verkäufer eine Ausgleichszahlung an den Käufer zu leisten hat.
- Der Collar ist eine Kombination aus Cap und Floor.
- Die Swap-Option (Swaption) ist eine Vereinbarung, bei der der Verkäufer (Stillhalter) dem Käufer das Recht einräumt, in einen Swap zu vorher festgelegten Konditionen einzutreten.

Finanzderivate im weiteren Sinne sind:

- Termingeschäfte:
 - Forward-Darlehen (Kredite mit integrierter Vereinbarung eines festen Zinssatzes für eine in der Zukunft vereinbarte Valutierung).
- Strukturierte Darlehen:
 - Optionsdarlehen (Kredite mit Option auf Abschluss eines Forward-Darlehens),
 - Zinsbesicherte Darlehen (Kredite mit variabler Zinsbindung und integriertem Cap/ Collar),
 - Darlehen mit Gläubigerkündigungsrechten (Recht der vorzeitigen Kündigung eines Darlehens durch den Gläubiger. Das Gläubigerkündigungsrecht kann über die gesamte Laufzeit des Darlehens, über einen Teilbereich der Laufzeit oder zu bestimmten Zeitpunkten eingeräumt werden.).

2. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten

2.1 Ziele des Derivateinsatzes

Im Einklang mit dem Stadtratsbeschluss vom 18.03.2002 werden folgende Ziele mit dem Derivateinsatz im Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfolgt:

- Einhaltung oder Unterschreiten der Zinsaufwandsplanung.
- Sparsame und/oder wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig abzuschließender Verbindlichkeiten.
- Verminderung bestehender Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft.
- Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken.
- Optimierung und Ausrichtung des Schuldenportfolios auf die individuelle Risikotragfähigkeit bzw. die Umsetzung der individuellen Risikostrategie der Stadt.
- Herstellung/ Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben.
- Steuerung der Zinsausgaben unabhängig von der Beschaffung der Liquidität.

2.2 Funktionsalternativen des Derivateinsatzes

Finanzderivate sind ausschließlich zur Sicherung und zur Optimierung des Schuldenportfolios einzusetzen. Der Einsatz von Finanzderivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen.

Ein **Sicherungsgeschäft** liegt vor, wenn Finanzderivate genutzt werden, um den Bestand an Krediten und Zinsderivaten gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern.

Ein **Optimierungsgeschäft** liegt vor, wenn Finanzderivate mit dem Ziel genutzt werden, die Zinsbelastung eines Einzelkredits oder des Kredit- oder Schuldenportfolios zu vermindern, und hierbei das bisherige Zinsänderungsrisiko limitiert erhöht wird.

Ein unzulässiges **spekulatives Derivatgeschäft** ist anzunehmen, wenn:

- Ein Finanzderivat ohne zureichende Information bzw. Verständnis von Chancen, Risiken und Wirkungsweisen beschafft und gehalten wird.
- Ein Finanzderivat ohne Definition und Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen oder gehalten wird.
- Das Finanzderivat ein nicht existentes Risiko absichert.
- Das Finanzderivat zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen soll bzw. wenn nicht die Optimierung von Kreditkonditionen und die Begrenzung von Zinsrisiken, sondern spekulative Gewinnerzielungsabsicht Leitlinie des Geschäfts ist.
- Liquide Mittel oder Rücklagenmittel in Derivaten angelegt oder allgemein Zinsderivate zur Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
- Ein Finanzderivat vom Grundsatz der Konnexität abweicht, und die Abweichung keine der Konnexität vergleichbare Risikoabsicherung gewährleistet.

2.3 Konnexität

Der Einsatz von Finanzderivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

Bilden **Investitionskredite** die geforderten Grundgeschäfte, so erfüllt die Stadt Ludwigshafen am Rhein die Konnexitätsanforderungen:

- Bei Einzelkrediten dadurch, dass Betrag und Laufzeit des Derivats die entsprechenden Modalitäten des existenten Kredits nicht überschreiten. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren.
- Beim Portfoliomanagement, indem Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des zu sichernden Portfolios/Portfolioteile nicht überschreiten.
- Bei strukturierten Krediten aus deren Konstruktion heraus automatisch.
- Bei Kreditneuaufnahmen dadurch, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden, oder solche Kredite, für die eine Gesamt- oder Einzelgenehmigung vor-

liegt. In allen Fällen darf die Laufzeit des Derivats nicht vor der Laufzeit des Kredits beginnen.

- Bei Umschuldungskrediten durch vorzeitige Zinsfestschreibung bei den Krediten, deren Zinsbindung im Finanzplanungszeitraum ausläuft.

Bilden **Liquiditätskredite** die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Konnexitätsanforderungen erfüllt durch Feststellung, dass während der Laufzeit des Derivatgeschäfts mindestens das entsprechende Volumen an Kassenkrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird, im übrigen durch entsprechende Anwendung der vorstehenden Ausführungen.

Fehlende Konnexität lässt die Wirksamkeit des eingesetzten Derivats zwar unberührt, veranlasst aber eine interessewahrende Auflösung des Derivats und umgehende Information im Rahmen des Berichtswesens.

2.4 Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes

Der Einsatz von Finanzderivaten im Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement ist darüber hinaus wirtschaftlich, wenn die beabsichtigten Ziele i.S.v. Ziff. 2.1 ganz oder teilweise erreicht wurden. Im Fokus steht dabei sowohl das einzelne Finanzderivat, als auch die Portfolioentwicklung im Betrachtungszeitraum.

Den Nachweis der Wirtschaftlichkeit führt die Stadt Ludwigshafen am Rhein im Rahmen des Berichtswesens eigenverantwortlich durch:

- Analyse der Ergebnisse und Wirkungen im gesamten Schuldenportfolio unter Einbeziehung auch künftiger Haushaltsjahre.
- Vergleich von Angeboten und Derivatekonditionen und angebotenen festverzinslichen Kommunalkrediten unter Beachtung der tagesaktuellen Zinskurven.
- Vergleich des Zinssatzes, der durch Derivateinsatz erzielt wurde, mit dem Zinssatz, der sich bei Unterlassen des Derivateinsatzes für die gleiche Laufzeit, Risiko, Tilgungsstruktur, etc. ergeben hätte.

3. Besondere Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten

3.1 Marktbeobachtung

Der Einsatz von Finanzderivaten erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein verwendet zur Marktbeobachtung:

- Elektronische Medien (Reuters, Internet, ...),
- Printmedien (Fachzeitungen, Fachzeitschriften, ...),
- Analysen und Bewertungen externer Finanzdienstleister.

3.2 Marktanalyse

Vor Abschluss eines Derivatgeschäfts ist eine aktuelle Marktanalyse zu erstellen und zu dokumentieren.

3.3 Zinsmeinung

Marktbeobachtung und Marktanalyse führen zur Herausbildung einer Einschätzung der Zinsentwicklung (Zinsmeinung), die ebenfalls vor Abschluss eines Derivatgeschäftes zu dokumentieren ist, und in Folge zu (aktiven oder passiven) Handlungsvorschlägen führt. Unabhängig von dieser Zinsmeinung sollen Finanzderivate so eingesetzt werden, dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, die zu einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung führen können, die Ziele des Zins- und Schuldenmanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt, bzw. die im Haushalt vorhandenen Risiken nicht unangemessen vergrößert werden.

4. Anforderung an die Organisation

4.1 Aufbauorganisation

Das Zins- und Schuldenmanagement der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein betrifft insbesondere den Bereich Finanzen (2-11), sowie ergänzend das Finanzcontrolling und den Bereich Revision (1-14).

4.2 Ablauforganisation

Der Bereich Finanzen (2-11) verantwortet die Aufgaben:

- Festlegung und Fortschreibung der Rahmenbedingungen des Zins- und Schuldenmanagements, z.B. Ziele, Risiken, Strategien, zum Handel zugelassene Märkte; Art, Umfang, rechtliche Gestaltung, Dokumentation von Derivatgeschäften; zugelassener Kontrahentenkreis; Verfahren zur Messung, Analyse, Überwachung und Steuerung von Risiken, Limite, Berichtswesen usw.
- Erstellung und Fortschreibung von bereichsinternen Organisationsrichtlinien (Organisations- und Arbeitsanweisungen, Zuständigkeitsregelungen).
- Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter.
- Herstellung der Revisionssicherheit (Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen).
- Marktbeobachtung, Marktanalyse, Handlungsvorschläge.
- Vorbereitung und Abschluss von Derivatgeschäften.
- Dokumentation, Sicherstellung der sofortigen Erfassung von Derivatgeschäften und ihre unverzügliche Abwicklung.
- Überwachung des Geschäfts auf Markt-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken.
- Anlage und Führung einer Derivatakte.
- Einholung der Geschäftsbestätigung des Kontrahenten und Abgleich dieser Bestätigung mit der Abschlussdokumentation.
- Überprüfung des Derivatgeschäftes auf Einhaltung bestehender Ermächtigungen, der Limite und auf evtl. Abweichungen von Beschaffungsstandards.
- Ausfertigung des Derivatvertrages und Vorlage an den Dezernenten des Dezernates 2 zur Unterschrift.
- Erfassung und Überwachung der Termine.
- Sicherung des Zahlungsdienstes.
- Erfassung und Pflege sämtlicher Geschäfte und Nebenabreden in der Darlehens- und Derivatbuchhaltung.

- Sonstige im Rahmen dieser Richtlinie anfallenden originären Aufgaben.

Das Finanzcontrolling verantwortet die Aufgabe:

- Berichterstattung im Rahmen des Berichtswesens.

Der Bereich Revision (1-14) verantwortet die Aufgaben:

- Regelmäßige Prüfung der insbesondere im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Informationen im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussprüfung.
- Bei Beauftragung oder auf Eigeninitiative weitere Prüfungen, z.B. von Einzelgeschäften im Hinblick auf deren Wirtschaftlichkeit.

4.3 Zuständigkeiten

Der Abschluss von Derivaten im Zins- und Schuldenmanagement ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und begründet keine Dringlichkeit. Er bedarf keines weiteren Beschlusses des Stadtrates. Um der Verwaltung kurzfristige Entscheidungen für ein wirtschaftliches Handeln zu ermöglichen, hat der Stadtrat die Verwaltung insbesondere mit Beschluss vom 18.03.2002 bereits ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung Finanzderivate einzusetzen.

Das Zins- und Schuldenmanagement ist entsprechend der Geschäfts- bzw. Aufgabenverteilung vom 05.03.2012 (Zuständigkeitsordnung) dem Bereich Finanzen (2-11) zugewiesen. Über Abschluss von Derivatgeschäften entscheidet

- der Stadtkämmerer auf Vorschlag des
- Leiters der Abteilung „Vermögen und Schulden“ (2-113) im Benehmen mit dem
- Leiter des Bereichs Finanzen (2-11).

Der Einsatz von Finanzderivaten ist weder Kreditaufnahme noch kreditähnliches Rechtsgeschäft und bedarf daher grundsätzlich nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Eine Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn von aufsichtsrechtlichen Vorgaben abgewichen werden soll.

4.4 IT-Organisation

Zur Unterstützung des Zins- und Schuldenmanagements stehen folgende IT-Systeme zur Verfügung:

- Informationssystem von Reuters und Internet.
- Für die Erfassung der Grundgeschäfte das Darlehens-Verwaltungsprogramm Komminform.
- Für die Erfassung der Finanzderivate das Derivate-Verwaltungsprogramm Komminform.
- Für Messung, Analyse, Überwachung und Steuerung der Risikopositionen zukünftig ein (integriertes) Risk-Management-Programm.

5. Verfahren beim Abschluss von Finanzderivaten

5.1 Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen des Finanzderivats marktgerecht sind, sind Vergleichsangebote einzuholen. Zuständig für die Angebotseinholung ist die Abteilung „Vermögen und Schulden“. Nach Vergleich der Angebote ist

grundsätzlich dem Bestgebot der Zuschlag zu erteilen. Die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen sind aktenkundig zu machen. Das Vier-Augen-Prinzip ist durchgehend zu beachten.

5.2 Handlungsvorschlag

Hält die Abteilung „Vermögen und Schulden“ im Benehmen mit dem Bereichsleiter Finanzen den Einsatz eines Derivats für erforderlich oder für zweckmäßig, so ergeht ein Handlungsvorschlag an den Finanzdezernenten. Der Handlungsvorschlag enthält:

- Eine aktuelle Übersicht des betroffenen Schuldenportfolios und der in ihm enthaltenen Kredite/ Liquiditätskredite und Derivate.
- Eine Identifizierung der zu sichernden bzw. zu optimierenden Kredite/ Liquiditätskredite verbunden mit einer Begründung, zu welchem Zweck das empfohlene Derivat abgeschlossen werden soll. Mögliche Handlungsalternativen werden aufgezeigt.
- Eine Aussage über die Einhaltung bestehender Limite.
- Eine aktuelle Einschätzung der Finanzmärkte, insbesondere die Entwicklung der Zinslandschaft, soweit möglich verbunden mit Zinsszenarien, und ihre jeweiligen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.
- Eine Beschreibung von Art, Laufzeit, Volumen und weiteren Modalitäten des einzusetzenden Derivats, insbesondere eine Abwägung der mit seinem Einsatz verbundenen Chancen und Risiken.
- Einen indikativen Rahmen über die Kosten und die Finanzierung des empfohlenen Derivats, soweit erforderlich und möglich über die erkennbare Wirtschaftlichkeit seines Einsatzes auf das Schuldenportfolio.
- Einen Vorschlag für den sachlichen und zeitlichen Handlungsrahmen, innerhalb dessen die Abteilung „Vermögen und Schulden“ selbständig das empfohlene Derivat abschließt.

5.3 Abschlussvorbereitung

Die Abteilung „Vermögen und Schulden“:

- überprüft und aktualisiert die Kontrahentenliste und bestimmt die für das Verfahren zugelassenen Kontrahenten im Einvernehmen mit seinem Bereichsleiter,
- erstellt eine überschlägige Preisindikation für das genehmigte Derivat,
- erarbeitet den Text der Angebotseinholung,
- informiert evtl. vorweg die Kontrahenten über das einzuholende Instrument,

auf Basis des genehmigten Handlungsvorschlags (Abschlussermächtigung).

5.4 Angebotseinholung

Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Derivat alle für den Handlungsvorschlag relevanten und vom Kontrahenten für die Preisfindung benötigten Daten, insbesondere:

- Art, Volumen (Nominalbetrag) und Laufzeit des Derivats,
- Tilgungsstrukturen,
- Zinsberechnungsmethode, Feiertagskalender, Fixingtermine,
- evtl. zu verwendenden Referenzkurs,
- Sondervereinbarungen (z.B. Kündigungsrechte),
- Abgabezeitpunkt (Datum, Uhrzeit), Haltedauer und Abgabeform,
- Adressat des Angebots.

Zur Erzielung marktgerechter Konditionen sind, abhängig von der Komplexität des Finanzderivats, mindestens 3 vergleichbare Angebote bei zugelassenen Kontrahenten einzuholen. Wenn möglich wird eine Rotation durchgeführt.

5.5 Form und Fristen der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung erfolgt grundsätzlich per FAX, PC-FAX oder e-mail. Der Versand ist in jeweils geeigneter Weise zu dokumentieren. Angebotseinholung und Versendenachweis sind Bestandteile der Dokumentation des Derivatgeschäfts.

Für die Bearbeitung eines Angebots ist den Kontrahenten eine angemessene Frist einzuräumen. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs) mit Datum, Uhrzeit und Haltedauer versehen.

5.6 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle fristgerecht eingegangenen Angebote einbezogen und dokumentiert. Verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation einbezogen, aber nicht gewertet. Die Dokumentation enthält:

- die aufgeforderten Kontrahenten,
- die Reihenfolge („Ranking“) der gewerteten Angebote/ Indikationen,
- die genannten Prämien/ Indikationen sowie eine ggf. erforderliche Vergleichsberechnung zwischen den abgegebenen Geboten.

5.7 Derivatabschluss/ Zuschlag

Bewegt sich das Angebot des Bestbieters im Rahmen der Abschlussermächtigung, so erfolgt der Zuschlag unverzüglich im Anschluss an die Angebotsauswertung. Zuständig für den Zuschlag ist der Abteilungsleiter „Vermögen und Schulden“ mit einer entsprechenden Handlungsvollmacht durch den Stadtkämmerer. Die Zuschlagserteilung kann fernmündlich, per FAX, PC-FAX oder e-mail erfolgen; sie ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Mit Zuschlag ist eine unverzügliche Abschlussbestätigung durch den Kontrahenten zu verlangen und mit dem im Anschluss an den Zuschlag erstellten Händlerzettel abzugleichen; evtl. Abweichungen werden umgehend dem Bereichsleiter Finanzen mitgeteilt. Nach Erhalt und Prüfung der Abschlussbestätigung informiert die Abteilung „Vermögen und Schulden“ den Bereichsleiter Finanzen über die Ergebnisse des Verfahrens (Abschlussbericht). Diese Informationen nebst Anlagen werden Teil der Geschäftsdokumentation.

Eine Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten über die endgültig vereinbarten Konditionen ist nicht erforderlich. Soweit eine Information freiwillig erfolgt, geschieht dies ohne namentliche Nennung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde.

Das Vier-Augen-Prinzip wird durchgängig eingehalten.

5.8 Abwicklung des Derivatgeschäftes

Die Abteilung „Vermögen und Schulden“ prüft die Geschäftsunterlagen auf Vollständigkeit und die Angaben auf Richtigkeit. Zudem, ob die Größenordnung des Abschlusses im Rahmen der Ermächtigung und der Limite liegt, ob marktgerechte Bedingungen vereinbart und ob Abweichungen von Beschaffungsstandards erkennbar sind. Dies ist auch durch das Finanzcontrolling nachzuvollziehen. Nach Unterschrift der Verträge durch den Stadtkämmerer werden die relevanten Daten erfasst und entsprechend im EDV-System dokumentiert.

6. Risikomanagement und Risikosteuerung

6.1 Organisation

Risikomanagement und Risikosteuerung sind Kernverantwortung der Leitung des Bereichs Finanzen. Der Bereich Finanzen wird beim Risikoberichtswesen durch das Finanzcontrolling unterstützt.

6.2 Volumen-Limite

Die ergänzenden Sicherungsvereinbarungen, die im Rahmen der Kreditbeschaffung der Steuerung von Zinsänderungen sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten, auslaufenden Krediten und bestehenden Geldmarktschulden dienen, dürfen derzeit 40% des Gesamtschuldenstandes am Ende des vergangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Festlegung dieses Limits obliegt dem Stadtrat.

6.3 Katalog zulässiger Finanzderivate und strukturierter Darlehen

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.03.2002 werden im Zins- und Schuldenmanagement ausschließlich folgende Zinsderivate eingesetzt.

a) Swappgeschäfte:

- Zinsswaps für feste und für variable Zinsverpflichtungen,
- Doppelswaps.

b) Zinstermingeschäfte:

- Forward-Rate-Agreements,
- Forward-Swaps,
- Forward-Caps,
- Forward-Darlehen (Derivat im weiteren Sinne).

c) Optionen:

- Caps,
- Floors,
- Collars,
- Swap-Optionen (Swaptions).

d) Strukturierte Darlehen:

- Optionsdarlehen,
- Zinsbesicherte Darlehen,
- Darlehen mit Gläubigerkündigungsrechten.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente, die im vorstehenden Produktkatalog nicht genannt sind, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Stadtrat. Eine Ausnahme besteht, wenn das einzusetzende Derivat lediglich eine das Risiko nicht erhöhende Kombination aus zugelassenen Instrumenten darstellt.

6.4 Kontrahenten-Limite

Die Bonität der Kontrahenten, mit denen Derivate abgeschlossen werden sollen, wird in einer jeweils zu aktualisierenden Kontrahentenliste festgehalten.

6.5 Rechtsrisiko

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken aus vielfältigen und dissensfähigen Kontrakten verwendet die Stadt Ludwigshafen ausschließlich Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte.

6.6 Liquiditätsrisiko

Zur Vermeidung von Verlusten aus der Illiquidität aufgrund unzulänglicher Markttiefe bzw. aus Marktstörungen werden hinsichtlich Art, Volumen und Ausstattung ausschließlich Finanzderivate kontrahiert, die grundsätzlich jederzeit beendbar sind.

6.7 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken

Risiken müssen transparent gemacht, analysiert, gemessen und bewertet werden. Ein entsprechendes Risikomanagement-System wird zeitnah eingeführt werden. Dem Bereich Finanzen und dem Finanzcontrolling sollen auf Basis des einzusetzenden Risikomanagement-Systems zur Identifizierung und Quantifizierung von Risiken relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.

7. Dokumentation und Berichtswesen

7.1 Dokumentation

Der Abschluss eines Derivatgeschäftes wird insbesondere durch folgende Unterlagen aktenkundig gemacht:

- Die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen, insbesondere zu Art, Volumen, Laufzeit und Zeitpunkt des Abschlusses des Derivatgeschäftes, die risikomindernde oder finanziell vorteilhafte Wirkung des Finanzderivats auf Grundlage der vorgenommenen Zins- und Markteinschätzung (Handlungsvorschlag), bei Kassenkrediten den Nachweis des Kassenkreditbedarfs für die Laufzeit des Derivatgeschäftes.
- Unterlagen zur Einholung (Text, Sendeprotokolle, Angebote) und Auswertung der Angebote (Auswertungsprotokoll mit Entscheidungsvorschlag, -begründung und Entscheidung), aus denen der interne Entscheidungsprozess erkennbar sein muss.
- Protokoll des Geschäftsabschlusses (Sendeprotokoll an den Bestbieter; evtl. Information der übrigen Bieter) mit Nachweis der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.
- Abschlussbestätigung des Kontrahenten.
- Der dem Geschäft zugrunde liegende Rahmenvertrag.
- Einzelvertrag über das Finanzderivat.
- Angabe des zugrunde liegenden Basisgeschäftes zum Nachweis der Konnexität zu einem oder zu mehreren Grundgeschäften.
- Die verwaltungsinterne Entscheidung des Entscheidungsträgers.

7.2 Berichtswesen

Der Nachweis bezüglich der Einhaltung dieser Richtlinie und die Ergebnisse der Zinsauswirkungen durch Derivatgeschäfte im engeren Sinne (siehe dazu 1.3 i. V. m. 2.4) werden vierteljährlich im Quartalsbericht und jährlich im Rechenschaftsbericht der Stadt geführt. Der Nachweis bezüglich der Einhaltung dieser Richtlinie und die Ergebnisse der Zinsauswirkungen durch Derivatgeschäfte im weiteren Sinne werden ergänzend im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

8. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Finanzderivat inhaltlich verändert oder ein Derivatgeschäft beendet wird.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die im Stadtrat am 01.03.2010 beschlossenen „Richtlinien zum Einsatz von Derivaten bei der Stadt Ludwigshafen“.